

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
des Archivs der Stadt Eisenberg**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285/329) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung vom 1. März 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
  - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 3  
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
  - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
  - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
  - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis einer versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
  - d) für einfache mündliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.
- (2) weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß § 2 bis 3 ThürVwKostG.

**§ 4  
Gebührenermäßigung**

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird von den in § 7 aufgeführten Positionen jeweils die Hälfte erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

## § 5

### Gebühren und Auslagen bei Amtshilfe

- (1) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.
- (2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.
- (3) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG und die Abweichung vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 desselben Gesetzes.

## § 6

### Weitergehende Gebührenregelungen

- (1) Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz der Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 7

### Gebühren

- (1) Direktbenutzung von Archivalien

a) 1 Tag	4,00 Euro
b) 1 Woche	9,00 Euro
c) 1 Monat	25,00 Euro
d) 1 Jahr	75,00 Euro

- (2) Vorlage von Archivalien außerhalb des Archivs

je Tag 5,00 Euro

- (3) Arbeitsaufwand

Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren für Inanspruchnahmen von

Archivangestellten	je 1/4 h	8,00Euro
--------------------	----------	----------

- (4) Anfertigen von Abschriften und Auszügen je A 4-Seite 4,00 Euro

Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß (3) berechnet.

(5) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc.

je A 4-Seite 2,50 Euro

(6) Ausleihe von Fotos

je Foto 3,00 Euro

(7) Recht auf Wiedergabe von Archivalien

Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe festgelegt.

je Aufnahme 25,00-250,00 Euro

## **§ 8 Auslagen**

(1) Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut

je A 4-Seite 0,30 Euro  
je A 3-Seite 0,40 Euro

Rollfilm-Formate je Aufnahme 1,00 Euro

Planfilm-Formate je Aufnahme 2,50 Euro

Farbnegativ-Formate je Aufnahme 1,00 Euro

Farbdia-Film ohne Rahmung je Positiv 1,00 Euro

Kontakkopien und Vergrößerungen  
auf Fotopapier je Aufnahme 1,00 Euro

Schwarzweißvergrößerungen auf  
Dokumentenpapier je Seite 0,50 Euro

Bei Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut außerhalb des Archivs sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

(2) Verpackung, Versicherung und Versand

Es sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25. August 1996 außer Kraft.

Eisenberg, 12. April 2001

Lippert  
Bürgermeister